

Von: OÖ Ordensspitaler <info@okh.at>
Gesendet: Montag, 19. Juni 2023 11:23
An: Post, VerFD
Betreff: Stellungnahme KH Braunau - Verf-2015-18904/25-Za; Oo. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023; Entwurf - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Jungmeier,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme vom KH Braunau!

Mit lieben Gruen
Ingeborg Riedler



Oo. Ordensspitaler Koordinations GmbH
Ingeborg Riedler/Sekretariatsleitung
4020 Linz, Stockhofstrae 3

Tel.: 0732/661081-10
Fax: 0732/661081-19
info@okh.at | www.okh.at

Von: Gradinger Katalin, Dipl.-Kff. <Katalin.Gradinger@khbr.at>
Gesendet: Montag, 19. Juni 2023 11:02
An: Oo Ordensspitaler <info@okh.at>
Betreff: WG: Verf-2015-18904/25-Za; Oo. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023; Entwurf - Begutachtungsverfahren [EXTERN]
Prioritat: Hoch

Liebe Frau Riedler,

Aufgrund meines Krankenstandes zeitlich leider etwas knapp schicke ich Ihnen die Stellungnahme vom KH Braunau zum Entwurf des Oo. Leichenbestattungsgesetze, mit der Bitte um bermittlung ans Land.

1. Der Totenbeschauschein, der fertige (rosarote) Vordruck soll entsprechend der anderungen adaptiert werden. Dieser Vordruck gilt als Grundlage fur unser elektronisches Formular im Krankenhaus. D.h. die Felder „Befindet sich in der Leiche ein Herzschrittmacher?“ und „Entfernung des Herzschrittmachers?“ sollen entfernt, sowie die neue Information „Ist die Leiche infektios?“ aufgenommen werden.
2. „Der Totenbeschauschein ist von der Gemeinde mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Den nachsten Angehorigen (§ 10 Abs. 5) ist auf Verlangen Einsicht in den Totenbeschauschein zu gewahren oder gegen Ersatz der Kosten eine Abschrift des Totenbeschauscheins auszufolgen.“ (§ 8 Abs. 5) – Wir ubermitteln die Todesanzeige (und somit den Totenbeschauschein) gem. des Personenstandsgesetzes 2013 §28 Abs. 5 an die Gemeinde nicht mehr physisch, sondern in elektronischer Form. Die Gemeinde holt die notwendigen Daten, meines Wissens aus dem Zentralen Personenstandsregister elektronisch ab. Die medizinischen Daten, wie z.B. die Todesursache ist fur die Gemeinde nicht mehr ersichtlich. Die medizinischen Daten werden mit der elektronischen ubermittlung verschlusselt geschickt, so dass nur Statistik Austria diese Daten lesen kann. Die Aufbewahrungspflicht seitens der Gemeinde (zum Zwecke der Einsicht von Angehorigen) soll uberpruft werden.
3. Es soll gepruft werden, ob der Bestatter und der Betreiber der Bestattungsanlage die medizinischen Daten (z.B. die Todesursache) auf dem Totenbeschauschein lesen durfen, oder ob es genugt, ihnen nur den Hinweis auf eine Infekcionalitat zu geben (s. Verschlusselung der medizinischen Daten bei der ubermittlung an die Gemeinde).

Vielen Dank und liebe Grue aus Braunau!

Dipl.-Kff. Katalin Gradinger
Leitung Patientenadministration und -verrechnung

A.o. Krankenhaus St. Josef Braunau GmbH
FN198201y, LG Ried im Innkreis, Firmensitz Braunau am Inn
5280 Braunau, Ringstrae 60

Katalin.Gradinger@khbr.at
www.khbr.at

T +43 7722 804-8084
F +43 7722 804-11 8120
M +43 676 88 804 8084

Von: Vanessa.Jungmeier@ooe.gv.at <Vanessa.Jungmeier@ooe.gv.at> Im Auftrag von verfd.post@ooe.gv.at
Gesendet: Mittwoch, 7. Juni 2023 12:05
Betreff: Verf-2015-18904/25-Za; Oo. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023; Entwurf - Begutachtungsverfahren

Mit freundlichen Gruen
Vanessa Jungmeier

Amt der Oo. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-117 51
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13

E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

